

**Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung des Gesellschaftsvertrages
der Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH**

§§	Alte Fassung vom 26.05.2010 (mit Änderung vom 22.04.2014)	§§	Neue Fassung vom xx.xx.xxxx
	Überschrift		Überschrift
	Gesellschaftsvertrag der „Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH“		Gesellschaftsvertrag der „Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH“
	Präambel		Präambel
	Die SWN Entsorgung GmbH, eine 100%ige Tochter der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, ist gemäß §§ 13, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 KrW-/AbfG, §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 1 LAbfWG Schl.-H. und § 1 Abs. 2 des Entsorgungsvertrages mit der Stadt Neumünster als Erfüllungsgehilfin mit der Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Bio- und Grünabfälle beauftragt. Der Kreis Segeberg hat die Aufgabe der Entsorgung der im Kreisgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle gemäß §§ 13, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 KrW-/AbfG, §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 1 LAbfG Schl.-H. sowie aufgrund § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den WZV und dem Kreis Segeberg auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) übertragen. Der WZV ist in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich der nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Mit der Errichtung einer gemeinsamen Kooperationsgesellschaft zwischen der SWN Entsorgung GmbH und dem WZV Segeberg, welche eine Vergärungsanlage oder eine andere Verwertungsanlage für Bio- und Grünabfälle planen, herstellen und betreiben wird, soll die Entsorgung der überlass-		/

ungspflichtigen biogenen Abfälle im Stadtgebiet Neumünster und im Gebiet des WZV Seberg sichergestellt und die im Rahmen der Bioabfallbehandlung erzeugte Energie genutzt werden. Dabei soll u.a. auch die bereits bestehende Biokompostierungsanlage der SWN Entsorgung einbezogen werden.

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH (**BAV mbH**).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neumünster.

(1)

(2)

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die **Errichtung und der Betrieb einer Vergärungs- oder anderen Verwertungsanlage zum Zwecke der** Verwertung überlassungspflichtiger, biogener Abfälle aus dem Stadtgebiet Neumünster und aus dem Verbandsgebiet des WZV sowie **zur dauerhaften** Versorgung der Bevölkerung mit regenerativer Energie im Wege der Nutzung dieser Energie sowie der Betrieb eines Recyclinghofes als interkommunaler Wertstoffhof.

(1)

(2)

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Übrigen in der örtlichen Presse.

(1)

(2)

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neumünster.

(1)

(2)

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung überlassungspflichtiger, biogener Abfälle **vordringlich** aus dem Stadtgebiet Neumünster, aus dem Verbandsgebiet des WZV und des Kreises Plön sowie die Versorgung der Bevölkerung mit regenerativer Energie im Wege der Nutzung dieser **Abfälle. Dazu darf sie die dazu notwendigen Anlagen errichten und betreiben. Zudem ist der Betrieb eines interkommunalen Wertstoffhofes Bestandteil des Gesellschaftszwecks.**

(1)

(2)

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Übrigen in der örtlichen Presse.

(1)

(2)

§ 4	Stammkapital, Gesellschafter	Stammkapital
(1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (i.W. fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro) und wird wie folgt übernommen: Die SWN Entsorgung GmbH übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.500,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1), der WZV Segeberg übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.500,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 2).	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 37.500,00 Euro (i.W. siebenunddreißigtausendfünfhundert 00/100 Euro).
(2)	Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.	/
§ 5	Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht	Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht
(1)	Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig. Die Vorschrift des § 103 GO Schl.-H. bleibt unberührt.	Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig. Die Vorschrift des § 103 GO Schl.-H. bleibt unberührt.
(2)	Für den Fall eines Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander stehen.	Für den Fall eines Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander stehen.
(3)	Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.	Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 6	Organe der Gesellschaft	Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.
§ 6	Organe der Gesellschaft	Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.
§ 7	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Die Gesellschafterversammlung beschließt u.a. über folgende Angelegenheiten: 1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, 2. Änderung der Rechtsform der Gesellschaft, 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG), 5. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 6. Verwendung des Ergebnisses, 7. Angelegenheiten, die ihr gemäß § 16 Abs. 2 dieses Vertrages von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, 8. Auflösung der Gesellschaft, 9. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, 10. Verfügung über Geschäftsanteile, 11. Einziehung von Geschäftsanteilen, 12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, 13. Feststellung des Jahresabschlusses, 14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 15. Erhöhung von bestehenden Beteiligungen, 16. Stimmenabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, 17. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates, 18. Entlastung der Aufsichtsräte, 19. Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
§ 7	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Die Gesellschafterversammlung beschließt u.a. über folgende Angelegenheiten: 1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, 2. Änderung der Rechtsform der Gesellschaft, 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG), 5. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 6. Verwendung des Ergebnisses, 7. Angelegenheiten, die ihr gemäß § 16 Abs. 2 dieses Vertrages von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, 8. Auflösung der Gesellschaft, 9. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, 10. Verfügung über Geschäftsanteile, 11. Einziehung von Geschäftsanteilen, 12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, 13. Feststellung des Jahresabschlusses, 14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 15. Erhöhung von bestehenden Beteiligungen, 16. Stimmenabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, 17. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates, 18. Entlastung der Aufsichtsräte, 19. Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 6	Organe der Gesellschaft	Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.
§ 7	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Die Gesellschafterversammlung beschließt u.a. über folgende Angelegenheiten: 1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, 2. Änderung der Rechtsform der Gesellschaft, 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG), 5. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 6. Verwendung des Ergebnisses, 7. Angelegenheiten, die ihr gemäß § 16 Abs. 2 dieses Vertrages von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, 8. Auflösung der Gesellschaft, 9. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, 10. Verfügung über Geschäftsanteile, 11. Einziehung von Geschäftsanteilen, 12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, 13. Feststellung des Jahresabschlusses, 14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 15. Erhöhung von bestehenden Beteiligungen, 16. Stimmenabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, 17. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates, 18. Entlastung der Aufsichtsräte, 19. Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung kann sich jederzeit weitere Aufgaben vorbehalten oder in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

(2)

Die Gesellschafterversammlung kann sich jederzeit weitere Aufgaben vorbehalten oder in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

(2)

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

(1)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

(1)

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung den Antrag des Aufsichtsrates auf Einberufung einer Versammlung ablehnt oder wenn sie nicht binnen drei Wochen nach dem Zugang des Antrages die Gesellschafterversammlung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf weiterer drei Wochen einberuft.

(2)

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung den Antrag des Aufsichtsrates auf Einberufung einer Versammlung ablehnt oder wenn sie nicht binnen drei Wochen nach dem Zugang des Antrages die Gesellschafterversammlung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf weiterer drei Wochen einberuft.

(2)

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.

(3)

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.

(3)

Die Gesellschafterversammlung ist außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(4)

Die Gesellschafterversammlung ist außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(4)

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels einfacher Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu bewirken. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind.

(5)

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels einfacher Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu bewirken. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind.

(5)

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

(6)

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

(6)

§ 9	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1)	Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme sich einverstanden erklären.
(2)	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
(3)	Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
(4)	Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
(5)	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Empfang der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 9	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1)	Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme sich einverstanden erklären.
(2)	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
(3)	Beschlüsse der Gesellschafter werden mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
(4)	Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
(5)	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Empfang der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 10	Niederschrift über die Gesellschafterversammlung
	Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind unverzüglich nach der Beschlussfassung zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens einem Gesellschafter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.
§ 11	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
(1)	Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

§ 10	Niederschrift über die Gesellschafterversammlung
	Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind unverzüglich nach der Beschlussfassung zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens einem Gesellschafter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.
§ 11	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
(1)	Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

(2)	Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus zehn Mitgliedern; sie werden von den Gesellschaftern entsandt, und zwar mit folgender Sitzverteilung: - fünf Mitglieder von der SWN Entsorgung GmbH, - fünf Mitglieder vom WZV Segeberg. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei solchen Mitgliedern, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Entsendung innegehaltenen öffentlichen Amtes oder Anstellungsverhältnisses in den Aufsichtsrat entsandt werden, erfolgt die Entsendung längstens auf Dauer dieses Amtes bzw. des Anstellungsverhältnisses. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können i. ü. jederzeit vom jeweiligen Gesellschafter abberufen werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber seinem Vertreter niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige Gesellschafter für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds übt das Mitglied, dessen Amt endet, sein Amt weiter aus.
(3)	
(4)	
(5)	
§ 12	Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach Beginn der Amtsdauer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 11 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
(1)	

(2)	Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus zwölf Mitgliedern; sie werden von den Gesellschaftern entsandt, und zwar mit folgender Sitzverteilung: - vier Mitglieder von der SWN Entsorgung GmbH, - vier Mitglieder vom WZV Segeberg, - vier Mitglieder von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei solchen Mitgliedern, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Entsendung innegehaltenen öffentlichen Amtes oder Anstellungsverhältnisses in den Aufsichtsrat entsandt werden, erfolgt die Entsendung längstens auf Dauer dieses Amtes bzw. des Anstellungsverhältnisses. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können i. ü. jederzeit vom jeweiligen Gesellschafter abberufen werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber seinem Vertreter niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige Gesellschafter für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds übt das Mitglied, dessen Amt endet, sein Amt weiter aus.
(3)	
(4)	
(5)	
§ 12	Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach Beginn der Amtsdauer mit einer Mehrheit von dreiviertel aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 11 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
(1)	

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, der in diesem Fall die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrnimmt, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern sie nicht ausgeschlossen wird.

(2)

Der Aufsichtsrat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher, elektronischer oder per Telefax abgegebener Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(3)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5)

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, **einem weiteren Mitglied** und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift übersandt. Werden gegen die Fassung der Niederschrift innerhalb von 21 Tagen nach Absendung keine Einwände erhoben, so gilt sie als genehmigt.

(6)

Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der BAV mbH" abgegeben.

(7)

(2)

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, der in diesem Fall die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrnimmt, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern sie nicht ausgeschlossen wird.

(3)

Der Aufsichtsrat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher, elektronischer oder per Telefax abgegebener Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(4)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit **einer dreiviertel** Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6)

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden **bzw. stellvertretenden Vorsitzenden** der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift übersandt. Werden gegen die Fassung der Niederschrift innerhalb von 21 Tagen nach Absendung keine Einwände erhoben, so gilt sie als genehmigt.

(7)

Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der BAV mbH" abgegeben.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

(9) Alle Teilnehmer an einer Sitzung des Aufsichtsrates sind zur dauernden Verschiebung über sämtliche in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.

§ 13**Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat handelt im Interesse und zum Wohle der Gesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages, des Geschäftsführungsvertrages und gesetzlicher Vorschriften. Er beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung.

(3) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die von der Generalversammlung zu entscheiden sind und unterbreitet der Generalversammlung Empfehlungen für die von ihr zu fassenden Beschlüsse.

Außer den ihm durch Gesetz oder den vorliegenden Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben und Befugnissen, ist der Aufsichtsrat insbesondere zuständig für:

1. die Beratung des Jahresabschlusses,
2. den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses bzw. Vortrag der Abdeckung eines Bilanzverlustes
3. einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zu Geschäften gemäß § 16 Absatz 4 Ziffern 1. - 4.,
5. die Zustimmung zu Verträgen, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist, wenn die finanzielle Verpflichtung für die Gesellschaft im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die im Wirtschaftsplan festgesetzten Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverhältnissen mit Prokuristen.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

(9) Alle Teilnehmer an einer Sitzung des Aufsichtsrates sind zur dauernden Verschiebung über sämtliche in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.

§ 13**Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat handelt im Interesse und zum Wohle der Gesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages, des Geschäftsführungsvertrages und gesetzlicher Vorschriften. Er beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung.

(3) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die von der Generalversammlung zu entscheiden sind und unterbreitet der Generalversammlung Empfehlungen für die von ihr zu fassenden Beschlüsse.

Außer den ihm durch Gesetz oder den vorliegenden Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben und Befugnissen, ist der Aufsichtsrat insbesondere zuständig für:

1. die Beratung des Jahresabschlusses,
2. den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses bzw. Vortrag der Abdeckung eines Bilanzverlustes
3. einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zu Geschäften gemäß § 16 Absatz 4 Ziffern 1. - 4.,
5. die Zustimmung zu Verträgen, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist, wenn die finanzielle Verpflichtung für die Gesellschaft im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die im Wirtschaftsplan festgesetzten Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverhältnissen mit Prokuristen.

Beschlüsse gemäß Ziff. 4, 5, und 6 bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen des Aufsichtsrates.

(5)

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung in den in Absatz 4 genannten Fällen entscheiden, falls der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende zustimmen. Die getroffene Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

(5)

Beschlüsse gemäß Ziff. 4, 5, und 6 bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen des Aufsichtsrates.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung in den in Absatz 4 genannten Fällen entscheiden, falls der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende zustimmen. Die getroffene Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

(1)

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden.

(1)

Die Gesellschaft hat **einen oder mehrere** Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden.

(2)

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter oder des Aufsichtsrats vorzunehmen.

(2)

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter oder des Aufsichtsrats vorzunehmen.

§ 15

Vertretung der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(1)

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2)

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Weitere Einzelheiten über die Vertretungsbefugnis können in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden, die bestimmen kann, dass in Angelegenheiten von geringer Bedeutung von den Vorschriften des Abs. 3 abgewichen wird.

(2)

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Weitere Einzelheiten über die Vertretungsbefugnis können in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden, die bestimmen kann, dass in Angelegenheiten von geringer Bedeutung von den Vorschriften des Abs. 3 abgewichen wird.

(3)

Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat.

(3)

Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat.

Vertretung der Gesellschaft

§ 16	Aufgaben der Geschäftsführung	§ 16	Aufgaben der Geschäftsführung
(1)	Die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung sollen in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt werden.	(1)	Die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung sollen in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt werden.
(2)	Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgehens von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.	(2)	Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgehens von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
(3)	Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats auferlegt wird.	(3)	Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats auferlegt wird.
(4)	Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 50.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt, 2. Aufnahme und Gewährung von Kassenkrediten und Darlehen, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 100.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt, 3. Übernahme und Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 50.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt, 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 250.000,00 € überschritten wird,	(4)	Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 50.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt, 2. Aufnahme und Gewährung von Kassenkrediten und Darlehen, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 100.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt, 3. Übernahme und Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 50.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt, 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 250.000,00 € überschritten wird,
§ 17	Geschäftsjahr	§ 17	Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18	Jahresabschluss, Lagebericht, Quartalsberichte	§ 18	Jahresabschluss, Lagebericht, Quartalsberichte
(1)	Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	(1)	Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
(2)	Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken.	(2)	Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken.
(3)	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG Schl.-H.), soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.	(3)	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG Schl.-H.), soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
(4)	Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster für jedes Quartal des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht zur Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge vor.	(4)	Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster für jedes Quartal des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht zur Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge vor.
(5)	Der Stadt Neumünster, dem WZV Segeberg und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(5)	Der Stadt Neumünster, dem WZV Segeberg, dem Kreis Plön und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
/		(6)	Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

-
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen, Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgesetzten Altersgrenze,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 19	Wirtschaftsplan	§ 19	Wirtschaftsplan
(1)	In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe der Gemeinde geltenden Vorschriften (Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, den die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschließt. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 GO Schl.-H. zu führen.	(1)	In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe der Gemeinde geltenden Vorschriften (Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, den die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschließt. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 GO Schl.-H. zu führen.
(2)		(2)	
(3)		(3)	

§ 20		§ 20	Gültigkeitsklausel
	Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.		Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
§ 21		§ 21	Gleichstellung
	Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein werden in der Gesellschaft beachtet. Soweit in den Regelungen des Vertrages eine männliche Bezeichnung gewählt wird, ist damit jeweils auch die weibliche Bezeichnung gemeint.		Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein werden in der Gesellschaft beachtet. Soweit in den Regelungen des Vertrages eine männliche Bezeichnung gewählt wird, ist damit jeweils auch die weibliche Bezeichnung gemeint.